

**Aktuelle Information**  
**zu den Regelungen für den Taxen- und Mietwagenverkehr in Bezug auf den Schutz**  
**vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus (COVID-19)**

1. 3G-Regel in Taxen und Mietwagen

Die 3G Regelung gilt nicht in Taxen und Mietwagen. Insoweit ist eine Kontrolle der Fahrgäste nicht erforderlich. Grund: Taxen- und Mietwagenverkehr sind von der allgemeinen 3G Regelung im öffentlichen Personennahverkehr ausdrücklich ausgenommen.

2. Verpflichtung zum Tragen einer min. Medizinischen Maske

Für das Fahrpersonal von Taxen und Mietwagen sowie deren Fahrgäste besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (medizinischen Maske bzw. FFP2 Maske). Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist grundsätzlich mit dem Vermummungsverbot vereinbar, wenn dieser zum Gesundheitsschutz (insbesondere vor dem Coronavirus) getragen wird. Bei offensichtlicher Nutzung der Maske, um andere Ordnungswidrigkeiten zu begehen (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen), werden weiterhin Bußgelder verhängt. Es sollte allerdings darauf geachtet werden, dass möglichst nicht noch weitere, zur Identitätsfeststellung erforderliche, Gesichtsmarkale bedeckt sind.

Für den Fall, dass im Rahmen der CoronaSchVO erneut Änderungen für den Bereich des Taxen- und Mietwagenverkehrs vorgenommen werden, werden diese weiterhin an dieser Stelle

<https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/strassenverkehrsamt-a-36/>

veröffentlicht. Es wird darum gebeten, sich regelmäßig über diese Seite bezüglich weiterer Änderungen zu informieren.

Bei Rückfragen stehen die zuständigen Sachbearbeitenden

- Frau Wilden - 0241/5198-6535 und
- Herr Büsing - 0241/5198-6533

sehr gerne telefonisch zur Verfügung.